

Status: öffentlich

**Zustimmung zur Wahl der stellv. Gemeindewehrführerin in der
Freiwilligen Feuerwehr Ziesendorf**

Amt / Sachbearbeiter/in: Fachbereich Bürgerdienste / Frau Anne Stricker

Erstellungsdatum: 26.08.2020

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

**Beschluss
Nr.:**

11.05.2020

Gemeindevertretung Ziesendorf

16.09.2020

Gemeindevertretung Ziesendorf

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt der Wahl der stellvertretenden Gemeindewehrführerin der Freiwilligen Feuerwehr Ziesendorf zu.

Beratungsergebnis:

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

☐ Einstimmig

☐ laut Beschlussvorschlag

☐ mit Stimmenmehrheit

☐ Abweichender Beschlussvorschlag

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenenthaltungen:

Problembeschreibung/Begründung:

Mit Beschluss 14-3/20 vom 11.05.2020 hat die Gemeindevertretung Ziesendorf den Gemeindewehrführer sowie seine Stellvertretung abberufen. Der Amtswehrführer, Herr Reinhard Schmidt, wurde kommissarisch zur Führung der Geschäfte der Freiwilligen Feuerwehr eingesetzt.

Gemäß § 12 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) wurde die Abberufung durch die Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt.

Eine Aufgabe des Amtswehrführers besteht darin, eine neue Wehrführung herbeizuführen. Die stellvertretende Gemeindewehrführerin einer Feuerwehr wird gemäß § 12 Abs. 1 BrSchG aus der Mitte der aktiven Mitglieder für sechs Jahre gewählt.

Nunmehr wurde für die Position der stellvertretenden Gemeindewehrführerin ein Wahlvorschlag der Kameraden eingereicht:

Anna Stempel

Nach § 12 Abs. 2 BrSchG unterliegt die Wählbarkeit folgenden Voraussetzungen:

Die Kameradin muss	Anna Stempel
- mindestens vier Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehören, - die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzen, - die für das Amt erforderlichen Lehrgänge besucht haben oder sich bei Annahme der Wahl zur Teilnahme verpflichten und - das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	- ist seit 03.10.2001 Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr, - im Führungszeugnis befinden sich keine Eintragungen; ebenfalls steht Frau Stempel für die freiheitlich demokratische Grundordnung ein, - Gruppenführerin: 13.07.2007 - Leiterin einer Feuerwehr: 21.11.2007 - Frau Stempel ist 35 Jahre alt

Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Kameradin die Voraussetzungen erfüllt und somit wählbar ist.

Die Wahl der stellvertretenden Gemeindewehrführerin bedarf gemäß § 12 Abs. 1, Satz 3 BrSchG in Verbindung mit dem einschlägigen Kommentar der Zustimmung der Gemeindevertretung, die mithin ein erhebliches Mitspracherecht bei der Auswahl der Führungspersönlichkeiten der Freiwilligen Feuerwehr hat (Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung).

Wird die Zustimmung Ihrerseits nicht erteilt, so muss die Freiwillige Feuerwehr neue Wahlvorschläge erarbeiten.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

<u>Einvernehmen erteilt</u> Bürgermeister	<u>fachliche Richtigkeit</u> Fachbereichsleiter	<u>entfällt</u> haushaltsrechtliche Richtigkeit Fachdienstleiterin Finanzverwaltung
--	--	---

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder des Gremiums weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

.....
Bürgermeister

.....
stellv. Bürgermeister